

## **Kostenübernahmeverpflichtung**

**zwischen der Gemeinde Trittau, vertreten durch den Bürgermeister**

**und**

**«Anrede» «Vorname» «Name», «Straße\_» «Hausnummer», «PLZ» «Ort»,  
nachfolgend Vertragspartei genannt**

**zur Übernahme der Planungskosten für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Trittau**

### **§ 1**

#### **Städtebauliche Planungen**

- (1) Die Gemeinde Trittau betreibt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 im Bereich östlich Bahnhofstraße und Kehr wieder (Nachverdichtung) ohne jegliche Verpflichtung eines bestimmten Planinhaltes. Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für zusätzliche Baumöglichkeiten im Plangebiet geschaffen werden.
- (2) Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt unberührt, das heißt, die Vertragspartei kann aus dieser Vereinbarung keinerlei Mitbestimmungsrechte bei der Aufstellung oder bei der Abwägung der Planung herleiten und hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Verfahrensunterlagen.

### **§ 2**

#### **Kostenübernahme**

- (1) Die Vertragspartei erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich bereit, der Gemeinde Trittau die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauleitplanverfahrens entstehenden ihr anteilig zu zurechnenden Kosten zu erstatten. Dieses gilt auch für eventuell im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zusätzlich erforderlich werdende Gutachten. Die Aufwendungen betragen nach einer ersten überschlägigen Ermittlung insgesamt ca. 30.000 Euro.
- (2) Die Planungskosten werden vollständig durch alle sich kostenmäßig beteiligende Grundstückseigentümer im Plangebiet getragen.
- (3) Die Aufteilung der Planungskosten wird prozentual aus dem Verhältnis der Grundstücksgröße des jeweiligen Flurstücks zur Summe der Flurstücke, die an den Planungskosten beteiligt sind, ermittelt.
- (4) Bei weniger als fünf kostenbeteiligte Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet wird dieser Vertrag gegenstandslos. Eine Benachrichtigung über die Anzahl der kostenbeteiligten Eigentümer wird der Vertragspartei durch die Gemeinde nach Durchführung der Abfrage bekanntgegeben.

- (5) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass die Planung ohne Verschulden der Gemeinde Trittau oder einer Fachbehörde scheitert.

### **§ 3 Auftrag Planungsbüro**

Die Gemeinde wird das Büro PLANLABOR Stolzenberg, Lübeck mit der Ausarbeitung der Bauleitplanentwürfe beauftragen. Die Beauftragung weiterer Fachbüros kann zur Aufbereitung naturschutzrechtlicher, lärmtechnischer und immissionsrechtlicher Belange notwendig werden. Die Vertragspartei wird hierüber vor Auftragserteilung unterrichtet.

### **§ 4 Zahlungsvereinbarung**

- (1) Entsprechend des Planfortschrittes können durch die Gemeinde Trittau Abschläge von der Vertragspartei abgefordert werden. Zahlungen aus dieser Vereinbarung sind spätestens einen Monat nach Eingang der entsprechenden Rechnungsbelege an die Gemeindekasse Trittau zu leisten.
- (2) Die Gemeinde bietet der Vertragspartei auf gesonderten schriftlichen Antrag hin die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes an. Danach wird die Erstattung der anteiligen Planungskosten erst fällig, wenn
- ein positiver Bauvorbescheid erteilt wurde,
  - auf dem Grundstück ein Bauantrag für eine wohnbauliche Nutzung genehmigt bzw. eine Baufreistellung erteilt wurde sowie
  - eine Veräußerung (Verkauf) oder Überlassung (Schenkung, Vererbung) des Grundstückes stattgefunden hat.
- (3) In diesem Falle sind die anteiligen Kostenbeträge ebenfalls binnen eines Monats nach Aufforderung an die Gemeindekasse Trittau zu zahlen.

### **§ 5 Rechtsnachfolge**

Die Vertragspartei verpflichtet sich, evtl. Rechtsnachfolgern die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung aufzuerlegen.

### **§ 6 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Ahrensburg.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein, bleibt die Vereinbarung als solche wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht möglichst entsprechen.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde Trittau und die Vertragspartei erhalten je eine Ausfertigung.

Trittau, den \_\_\_\_\_

Trittau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(«Vorname» «Name»)

\_\_\_\_\_  
(Oliver Mesch)  
Bürgermeister